

SATZUNG

der Stadt Heilbad Heiligenstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 30.06.1993

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund von § 5 Abs. 1 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – vom 24.07.1992 (GVBl. S. 383) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschn. II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Art. I des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125) in ihrer Sitzung am 30.06.1993 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 vom 30.01.1992 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die auf der Karte eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Heilbad Heiligenstadt, Wilhelmstraße 50, 0-5630 Heiligenstadt, aus.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Heiligenstadt Anzeiger – Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Heilbad Heiligenstadt und die Ortsteile Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode“ in Kraft.

Der Beschluß vom 30.10.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt“ wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung aufgehoben.

Heiligenstadt, den 30.06.1993

Stadt Heilbad Heiligenstadt

gez.
(Beck)
Bürgermeister

gez.
(Rosenthal)
Stadtverordnetenvorsteher